

Gesellschaftsvertrag

der

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH

mit dem Sitz in Rostock

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme nach schriftlicher Aufforderung zu überlassen.

(2) Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 39.299,00

(in Worten: Euro neununddreißigtausendzweihundertneunundneunzig).

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist zu 100 % in bar eingezahlt.

(3) a) Nachschüsse können durch Gesellschafterbeschluss bis zur Höhe eines Gesamtbetrages von maximal 6.000.000 € von den Gesellschaftern eingefordert werden. Der Gesamtbetrag reduziert sich um die jeweils erbrachten Beträge.

b) Als Nachschüsse gelten insbesondere die im Wirtschaftsplan festgesetzten Erstattungen („Umlage“) für nicht anderweitig gedeckte Kosten sowie Kapitalerhöhungen und Einlageverpflichtungen.

c) Mit Beschlussfassung ist der Nachschuss an die Gesellschaft zu zahlen. Die Einforderung der Nachschüsse hat unter Berücksichtigung des gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zwischen den Gesellschaftern im Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zu erfolgen. Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält, sind die darauf entfallenden Deckungsbeiträge von den übrigen Gesellschaftern entsprechend anteilig zu tragen.

d) Die Fälligkeit des Nachschusses ist mit der Beschlussfassung über die Einforderung des Nachschusses festzulegen. Soweit im Beschluss kein Fälligkeitsdatum festgelegt wurde, ist der Nachschuss zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung fällig. Bei verzögerter Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen. Auf diese Nachschüsse finden §§ 21 – 23 GmbHG Anwendung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1)

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und erforderlichen ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(2)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.

(3)

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies einer der Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangt.

(4)

Die Gesellschafterversammlung gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Die Gesellschafterversammlung ist für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, neben der Angelegenheit gemäß Abs. 2 S. 2, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- c) Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung,
- d) Vertragsschlüsse mit Gesellschaftern ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Gesellschaftern, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- e) Vertragsschlüsse mit Dritten ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Dritten, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- f) wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z.B. eines Betriebsführungsmodells),
- g) Entscheidung über die Art und Weise sowie die rechtliche Ausgestaltung des optionalen Phosphor-Recyclings,
- h) Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und -entsorgung,
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten, Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z.B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb weiterer eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)],
- j) Einziehung von Gesellschaftsanteilen,
- k) Beteiligung an anderen Gesellschaften,
- l) Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschlussfassung auch weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(6) Bei den Geschäften gemäß Absatz 4 lit. f) bis lit. h) ist eine qualifizierte Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß lit. i) und die Einziehung gemäß j) sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften [lit. k)] sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit. l)] bedarf jeweils einer einstimmigen Beschlussfassung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Stimmanteil.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Etwaige Stimmrechtsverbote nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag, soweit es sich nicht um das Ruhen des Stimmrechtes nach § 11 Abs. 4 dieses Vertrages handelt, stehen der Stimmberechtigung nach dieser Regelung nicht entgegen. Ist dies nicht der Fall, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der folgenden drei Wochen, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden erklären oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Enthaltung und werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Die Gesellschafter können bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter zu der Abgabe ihrer Stimmen schriftlich bevollmächtigen. Bei Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Satz 1 genügt zunächst die gewählte Form der Beschlussfassung; eine schriftliche Vollmacht ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzureichen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag, die Beteiligung, das Abstimmergebnis und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Einzelnen Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Gesetze sowie nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.

(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte unter Beifügung einer Erfolgsrechnung vierteljährlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus die Gesellschafter und den Aufsichtsrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, damit diese ihren Unterrichtungspflichten aus § 71 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bzw. den Unterrichtungspflichten der diese Regelung ersetzenden Vorschriften nachkommen können.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber dem Aufsichtsrat weisungsbefugt. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:

- die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied,
- die zwei nach Anteilen am Stammkapital folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied,
- die zwei nach Anteilen am Stammkapital sodann folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied,
- die drei nach Anteilen am Stammkapital sodann folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied,
- die übrigen Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied.

Hierbei ist die Gesellschaft selbst, soweit sie eigene Anteile hält, nicht mit einzubeziehen.

Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit stattfindenden Gesellschafterversammlung die von ihren Gremien nach Kommunalverfassungsrecht gewählten Personen. Bei von mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu entsendenden Personen sind diese von jedem dieser Gesellschaftervertreter einvernehmlich zu benennen. Werden in der Gesellschafterversammlung keine Personen nach diesen Maßgaben einvernehmlich benannt, wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der vorgeschlagenen entsandten Personen ein Mitglied.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat ist entsprechend zu verfahren. Ebenso ist entsprechend bei den Betroffenen zu verfahren, wenn ausschließlich unter den bestehenden Gesellschaftern Anteilsänderungen erfolgen, die zu einer Verschiebung des Entsendungsrechtes nach S. 1 führen. Änderungen der Gesellschafter innerhalb der Wahlperiode durch Ein- oder Austritt führen nicht zu einer Neuwahl des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder dauert bis zur Neu-Benennung, Niederlegung bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit (Turnus der Kommunalwahlen): sie endet spätestens jedoch sechs Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zu gleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Angestellte in der Gesellschaft tätig sein.

(4) Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, an die Weisungen und Richtlinien der Gremien der Gesellschafter und/oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird. Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist hinzuzuziehen. Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche geschäftliche Angaben und Geheimnisse verpflichtet.

Die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde (§ 71 Abs. 4 KV M-V).

Den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaftergemeinden, den gesetzlichen Vertretern der an der Gesellschaft beteiligten Zweckverbände und des WWAV sowie den gesetzlichen Vertretern der Hansestadt Stralsund und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen. Den gesetzlichen Vertretern von Gesellschaftern in Form privatrechtlicher Kapitalgesellschaft sowie den Werk- bzw. Betriebsleitern von Eigenbetrieben und Geschäftsführern von Zweckverbänden wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.

(6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu kontrollieren. Die Geschäftsführung hat die strategische Unternehmensplanung mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erteilung allgemeiner und besonderer Weisungen an die Geschäftsführung, insbesondere aufgrund politischer Verantwortung der Gesellschafter in allgemeinen strategischen Fragen, nicht jedoch bezüglich konkreter Modalitäten der Durchführung der Aufgaben,
- b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan,
- c) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Absatz 4,
- d) Aufstellen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(7) Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss Stellung und unterbreitet einen Vorschlag zur Gewinnverteilung und zur Bildung von Rücklagen. Die Gesellschafter sind bei Beschlussfassungen hierüber an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplanung/Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich einem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V] einen Wirtschaftsplan aufzustellen; darüber hinaus hat sie nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V Finanzpläne zu erstellen; Wirtschafts- und Finanzpläne sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Wirtschaftsplan sowie das Rechnungswesen sind nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 8 KV M-V aufzustellen bzw. zu erstellen.

(4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 vor.

(5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III. Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaftergemeinden und Verbände sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes HGrG in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen. Den Gesellschaftergemeinden und Verbänden und der für überörtliche Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt; ihnen wird der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

(6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mitteilungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter in Form privatrechtlicher Kapitalgesellschaft.

§ 11

Dauer/Kündigung/Auflösung/Einziehung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Ein Gesellschafter kann durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres austreten. Die ordentliche Kündigung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 KV M-V nicht vorliegen und nachgewiesen sind,
- b) wenn durch den Austritt bestehende vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb eigener Monoverwertungsanlagen oder sonstiger Anlagen oder vertragliche Verpflichtungen mit Klärschlamm Entsorgungsunternehmen im

Zusammenhang mit dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement nicht mehr erfüllt werden können, wobei im Zweifel der Austretende das Gegenteil darzulegen und zu beweisen hat. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung erst mit Wegfall dieser Einschränkung möglich. Die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, alles wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, um die bestehenden Verträge an die Folgen des Austritts anzupassen.

(3) Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen erst wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot an einen der übrigen Gesellschafter oder an die Gesellschaft zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregeln des Gesellschaftsvertrages zugunsten der Gesellschaft beigelegt ist. Wird der Stammanteil nicht vollständig übernommen, kann die Gesellschaft einen Dritten zur Übernahme benennen. Der Dritte hat spätestens einen Tag vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine notarielle Übernahmeerklärung abzugeben.

(4) Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht. Ausgenommen sind die aus kommunal- verfassungsrechtlicher Sicht erforderlichen Gesellschafterrechte, wie z.B. Informations- und Auskunftsrechte.

(5) a) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich zum Zeitpunkt des erklärten Ausscheidens ausschließlich nach der Ertragswertmethode (IDW S1) richtet. Es ist Sache des austretenden Gesellschafters, diesen Wert ermitteln zu lassen. Können die Gesellschaft und der austretende Gesellschafter oder seine Rechtsnachfolger sich nicht auf den ermittelten Wert des Abfindungsbetrages innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des erklärten Ausscheidens des Gesellschafters einigen, so ermittelt diesen Wert für alle Beteiligten verbindlich als Schiedsgutachter der im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer, hilfsweise Steuerberater. Dessen Kosten tragen Gesellschaft und austretender Gesellschafter je zur Hälfte; soweit der Austretende zuvor keine Wertermittlung nach S. 2 vorgenommen hat, trägt er die Kosten allein. Auf Verlangen des Ausscheidenden kann dieser auf eigene Kosten eine Überprüfung der Abfindungsermittlung durch einen für die Gesellschaft und ihn bisher nicht tätigen Wirtschaftsprüfer/WP-Gesellschaft fordern. Dessen Ergebnis ist dann für alle Beteiligten nach § 317 BGB maßgebend.

b) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelungen kommunalrechtliche Vorgaben nicht erfüllen oder im Übrigen unwirksam sind, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

(6) Die Einziehung von Gesellschaftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur zulässig, wenn dieser Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt (Kündigung) aus der Gesellschaft erklärt. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Erklärung unabhängig einer gezahlten Abfindung wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung gemäß Abs. (5). Die Einziehung von Anteilen der Gesellschaft ist jederzeit unbeschränkt zulässig.

(7) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12

Gründungs Aufwand

Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Registergericht, Veröffentlichungskosten, etwaige Verkehrssteuern) tragen die Gesellschafter.

§ 13

Genehmigung/Anzeige

Der Gesellschaftsvertrag und wesentliche Änderungen sind von den Gesellschaftern gemäß § 77 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig und die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.